



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.487/2-I.2/1994

1/SN-421/ME
421/ME

An das
Präsidium des Nationalrats

Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusml a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betreff: GESETZENTWURF	
Zl.	97-GE/19
Datum: 14. MRZ. 1994	
Verteilt 15. März 1994	

St. Labriola

Betreff: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz
zum Entwurf eines Bauproduktegesetzes

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf die Entschließung
des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben
angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

9. März 1994
Für den Bundesminister:
Bydlinski

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.487/2-I.2/1994

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon 0222/52 1 52-0* Telefax 0222/52 1 52/727

Fernschreiber 131264 jusmi a Teletex 3222648 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Inverkehr-
bringen von Bauprodukten und den freien Waren-
verkehr mit diesen

zu GZ 92.910/27-IX/7/93

Das Bundesministerium für Justiz beeindruckt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 2. Februar 1994 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 15 Abs. 1:

1. Nach den Erläuterungen soll § 15 Abs. 1 vier Sachverhalte erfassen, die die dort vorgesehenen Maßnahmen der zuständigen Behörde (Untersagen, Entwerten, Beseitigen) nach sich ziehen können:

1. die unberechtigte Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen,

2. die zutreffende Kennzeichnung, wobei unzutreffende Angaben gemacht werden,

3. Kennzeichnung ohne Angaben,

4. verwechselbares Kennzeichen.

1.1. Zur ersten Fallgruppe wäre zunächst festzuhalten, daß das Wort "unberechtigt" im ersten Halbsatz des § 15 Abs. 1 als überflüssig entfallen könnte, da im zweiten Halbsatz ohnehin auf das Fehlen der Voraussetzungen nach § 9 Abs. 6 Bezug genommen wird. Im zweiten Halbsatz sollte aus sprachlichen Gründen das Wort "dazu" ersatzlos gestrichen werden.

1.2. Die zweite Fallgruppe (unzutreffende Angaben) läßt sich dem Gesetzestext überhaupt nicht entnehmen.

1.3. Die dritte Fallgruppe (Fehlen von Angaben) sollte sprachlich mit der CE-Kennzeichnung in Verbindung gebracht werden. Die Zitierung des § 9 Abs. 6 neben dem § 13 Abs. 1 im dritten Halbsatz des § 15 Abs. 1 könnte insofern zu Mißverständnissen Anlaß geben, als § 9 Abs. 6 selbst keine Aussagen über die zu machenden Angaben enthält, sondern nur auf die Angaben nach § 13 Abs. 1 verweist. Der Verweis bezieht sich offenbar auf die bei Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen zusätzlich erforderlichen Angaben nach § 13 Abs. 1. Zur Verdeutlichung sollte daher nach § 13 Abs. 1 das Wort "zusätzlich" eingefügt werden. (Die Bestimmung des § 9 Abs. 6 selbst ist insofern mißverständlich, als aus dem Gesetzeswortlaut geschlossen werden könnte, die Verpflichtung, zusätzliche Angaben nach § 13 Abs. 1 zu machen, träfe nur denjenigen, der ein Bauprodukt in Verkehr bringt, nicht aber den Hersteller). In den Erläuterungen zu § 15 und § 16 wird wiederholt § 12 bzw. § 12 Abs. 1 zitiert, offensichtlich aber § 13 Abs. 1 gemeint.

1.4. In den Erläuterungen wird weiters ausgeführt, die Behörde könne in den Fällen des § 15 Abs. 1 das Inverkehrbringen und den freien Warenverkehr mit diesen Bauprodukten untersagen und deren Kennzeichnung entwerten oder beseitigen lassen. Auch das stimmt mit dem Wortlaut des § 15 Abs. 1 nicht überein, wonach die Behörde zu untersagen, entwerten bzw. beseitigen hat (im Entwurf fehlt im übrigen jeweils das Wort

"zu" vor den Verben), ihr also kein diesbezügliches Ermessen eingeräumt wird. Dadurch ergibt sich auch eine gewisse Diskrepanz zu Abs. 2, der als Kann-Bestimmung gefaßt ist.

Zu § 15 Abs. 2:

1.5. Vorangestellt sei, daß in einem Gesetz in der Regel bestimmte Verhaltensweisen angeordnet werden sollten. Eine Begründung dafür (Z 1 - 3) sollte - sofern erforderlich - den Erläuterungen vorbehalten bleiben. In Abs. 2 sollte daher lediglich klargestellt werden, welche Tätigkeiten die zuständige Behörde unter welchen Voraussetzungen untersagen kann.

Neben der zuständigen Behörde (gemäß § 7 Abs. 1 des Entwurfes) sollen die im Abs. 2 vorgesehenen Befugnisse auch einer von der zuständigen Behörde "bestimmten Behörde" zustehen. Da sich auch aus dem Gesamtzusammenhang des Entwurfs keinerlei Determinierung für diesen Behördenbegriff ergibt, ist diese Regelung zu unbestimmt.

Die den Abs. 2 erläuternden Ausführungen auf S. 37 sind sprachlich unvollständig.

Zu § 15 Abs. 3:

1.6. Das im § 15 Abs. 3 normierte Betretungs-, Besichtigungs- und Prüfungsrecht sollte im Hinblick auf Art. 8 MRK an konkretere Voraussetzungen, wie etwa das Vorliegen eines begründeten Verdachtes eines Verstoßes nach § 15 Abs. 1 oder 2 gebunden werden. Die Formulierung "in Ausübung ihres Amtes" erscheint diesbezüglich zu wenig präzise, zumal an die Zutrittsverweigerung eine Strafdrohung gebunden ist (§ 16 Abs. 1 Z 6). Im Hinblick auf die Strafdrohung sollte die Verpflichtung zur Gestattung des Zutritts im Gesetz ausdrücklich normiert und auf bestimmte Personen, wie etwa den Geschäfts- oder Betriebsinhaber (vgl. § 38 LMG) eingeschränkt werden. Auch eine dem § 37 Abs. 4 LMG vergleichbare Verpflichtung, bei der Ausübung der im § 15 Abs. 3 eingeräumten Befugnisse die Störung des Geschäftsbetriebes und jedes Aufsehen

tunlichst zu vermeiden, fehlt. Eine solche, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechende Einschränkung der Befugnisse sollte ausdrücklich normiert werden.

1.7. Unklar ist auch, wer mit "Beauftragten der zuständigen Behörde" gemeint ist. Dies sollte ausdrücklich klargestellt werden, zumal unter Beauftragten auch Privatpersonen verstanden werden könnten, was im Hinblick auf die Ausstattung dieser Personen mit hoheitlichen Zwangsbefugnissen bedenklich erscheint.

1.8. Die im § 15 Abs. 3 normierte Prüfungsbefugnis ist als solche zu unbestimmt und sollte daher genauer umschrieben werden (vgl. die detaillierte Regelung der Probenentnahme gemäß § 39 LMG).

1.9. Es erschien sinnvoll, nicht auf die individuellen, sondern auf die üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten abzustellen. Im zweiten Satz des Abs. 3 sollte klargestellt werden, daß sich die Befugnisse bei Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht auf das Betreten beschränken, sondern auch die Besichtigung und Prüfung umfassen. Aus sprachlichen Gründen sollten die Worte "zu den" im letzten Halbsatz des ersten Satzes des Abs. 3 durch die Worte "während der" und das Wort "von" im letzten Halbsatz des zweiten Satzes des Abs. 3 durch das Wort "der" ersetzt werden.

Zu § 16:

1. Der erste Satz der Erläuterungen zu § 16 auf S. 38 ist sprachlich unvollständig. In den Erläuterungen zu § 16 Abs. 1 Z 4 ist die Rede von unzutreffenden Angaben, während im Gesetzestext nur auf das Nichtvorliegen eines Konformitätsnachweises abgestellt wird.

2. Aus der Sicht des BMJ erscheint es überzogen, auch die bloß fahrlässige Zutrittsverweigerung (Z 6) unter Strafe zu stellen.

3. Die Formulierung des § 16 Abs. 1 sollte besser lauten:

"Wer vorsätzlich entgegen

1. ...

.....

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 500 000 S zu bestrafen. Wer eine der im § 16 Abs. 1 Z 1 bis 5 mit Strafe bedrohten Handlungen fahrlässig begeht, ist mit Geldstrafe bis zu 300 000 S zu bestrafen."

Im § 16 Abs. 1 Z 2 sollte auch auf § 13 Abs. 1 verwiesen werden. Zwischen dem Gesetzestext und den Erläuterungen ergibt sich schließlich eine Diskrepanz hinsichtlich der vorgesehenen Höchststrafdrohung.

4. Da in den im Abs. 1 umschriebenen Fällen unter Umständen auch ein gerichtlich strafbarer Tatbestand verwirklicht werden kann, Doppelbestrafungen aber vermieden werden sollten, wird die Einfügung einer sogenannte Subsidiaritätsklausel enthaltenden Absatzes vorgeschlagen, der wie folgt lauten könnte:

"(3) Eine Tat ist nach den vorstehenden Bestimmungen nicht strafbar, wenn sie den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet."

9. März 1994
Für den Bundesminister:
Bydlinski

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

